

## Antidumping - Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien

### Änderung des endgültigen Antidumpingzolls nach einer Absorptionsuntersuchung

02.09.2015

**Durchführungsverordnung (EU) 2015/1483 der Kommission vom 1. September 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien im Anschluss an eine Wiederaufnahme der Untersuchung wegen mutmaßlicher Absorption nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates; ABl. L 228 vom 2.9.2015, S. 1.**

#### Anmerkung:

Nach Abschluss der am 3. Dezember 2014 eingeleiteten Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung wegen Absorption (Einleitungsbekanntmachung - ABl. C 433 vom 3.12.2014, S. 8) wird mit Wirkung vom 3.9.2015 der nach Art. 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates vom 5. November 2013 (ABl. L 298 vom 8.11.2013, S. 1) auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien eingeführte endgültige Antidumpingzoll wie folgt geändert:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (%)		TARIC- Zusatzcode
	bis 2.9.2015	ab 3.9.2015	
Garg Inox, Bahadurgarh, Haryana and Pune, Maharashtra	8,4	8,4	B931
KEI Industries Ltd, New Delhi	7,7	7,7	B925
Macro Bars and Wires, Mumbai, Maharashtra	0,0	0,0	B932
Nevatia Steel & Alloys, Mumbai, Maharashtra	0,7	0,7	B933
Raajratna Metal Industries, Ahmedabad, Gujarat	12,5	12,5	B775
Venus Wire Industries Pvt. Ltd, Mumbai, Maharashtra	8,6	9,4	B776
Precision Metals, Mumbai, Maharashtra	8,6	9,4	B777
Hindustan Inox Ltd., Mumbai, Maharashtra	8,6	9,4	B778

## ANTIDUMPING - DRAHT AUS NICHT ROSTENDEM STAHL MIT URSPRUNG IN INDIEN

Sieves Manufacturer India Pvt. Ltd., Mumbai, Maharashtra	8,6	9,4	B779
Viraj Profiles Ltd., Thane, Maharashtra and Mumbai, Maharashtra	6,8	6,8	B780
Im <b>Anhang</b> aufgeführte Unternehmen	5,0	5,0	Siehe Anhang
Alle übrigen Unternehmen	12,5	12,5	B999

Die Anwendung der für die vorstehend genannten Unternehmen festgelegten unternehmensspezifischen Zollsätze setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde, und deren Wortlaut wie folgt lautet:

*„Der/die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften (Mengenangabe) Draht aus nicht rostendem Stahl von (Name und Anschrift des Unternehmens) (TARIC-Zusatzcode) in Indien hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“*

Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für ‚alle übrigen Unternehmen‘ geltende Zollsatz Anwendung.

Die Ware, die Gegenstand dieser Absorptionsuntersuchung war, ist die gleiche wie in der Ausgangsuntersuchung, wo sie definiert wurde als Draht aus nicht rostendem Stahl

- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, ausgenommen Draht mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT,
- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT, ausgenommen Draht mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT,

mit Ursprung in Indien, der derzeit unter den KN-Codes 7223 00 19 und 7223 00 99 eingereicht wird.

Nach den Ergebnissen der Untersuchung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass lediglich bei den Unternehmen der Venus-Gruppe eine Absorption stattgefunden hat. Bei allen anderen Unternehmen wurde die Absorptionsuntersuchung ohne Änderungen an den ursprünglichen Maßnahmen beendet.

## ANTIDUMPING - DRAHT AUS NICHT ROSTENDEM STAHL MIT URSPRUNG IN INDIEN

Die Neufestsetzung der Antidumpingzölle für die Venus-Gruppe erfolgte auf der Grundlage der festgestellten Dumpingspanne (12,4%). Da die Wiederaufnahme der Untersuchung lediglich das Dumping betraf und nicht das seinerzeit für die betroffene Ware ebenfalls durchgeführte Antisubventionsverfahren (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 861/2013 des Rates vom 2. September 2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien (ABl. L 240 vom 7.9.2013, S. 1)), muss der in diesem Verfahren festgesetzte Ausgleichszoll, im Falle der Venus-Gruppe in Höhe von 3%, zur Bestimmung des neuen Antidumpingzolls abgezogen werden.

### Mehr zu:

EU / Indien  
Zoll

### Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.